

AZ: FBL I - Ko/Krö -

1.

Drucksache Nr.: 1014/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	12.09.2006	N	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	26.09.2006	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister

Verhandlungsgegenstand:

Nichtraucherschutz

A n t r a g :

Der nachfolgende Bericht wird zur
Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

K e i n e

B e g r ü n d u n g :

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 16. / 17. Mai 2006 über einen Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen mehrheitlich Folgendes beschlossen:

„Der Oberbürgermeister wird gebeten, im Sinne der Punkte 2.1 bis 2.3 des Ursprungsantrages im Einvernehmen mit dem Personalrat der Stadt Neumünster geeignete Maßnahmen zu entwickeln und der Ratsversammlung über das Ergebnis zu berichten.“

Grundlage für den Nichtraucherschutz bildet u.a. die Arbeitsstättenverordnung, die hierzu Folgendes ausführt:

„Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nur insoweit zu treffen, als sie Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.“

Bei der Stadt Neumünster sind in Zusammenarbeit mit dem Personalrat - zum Teil bereits seit vielen Jahren - folgende wesentliche Regelungen zum Nichtraucherschutz getroffen worden:

- In den Fluren der Verwaltungsgebäude gilt ein generelles Rauchverbot. Dies geht zurück auf einen Beschluss der Ratsversammlung vom 15.05.1990, wonach die Verwaltung beauftragt wurde, „in den öffentlichen Räumlichkeiten Rauchverbots-schilder anzubringen, die (auch) zum Aufenthalt und / oder Durchgang für Kinder bestimmt sind“.
- Im Fachdienst Gesundheit, den Kindertagesstätten und im Kiek in wird ein freiwilliger Verzicht praktiziert. Dies gilt auch für Bereiche der Verwaltung mit Publikumsverkehr.
- Generell gilt, dass Raucherinnen und Raucher auf Nichtraucherinnen und Nichtraucher Rücksicht nehmen müssen, d. h. es muss ein Einvernehmen darüber erzielt werden, ob das Rauchen gestattet ist. Die allgemeine Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung enthält hierzu folgende Bestimmung:
„Mit Rücksicht auf den Publikumsverkehr soll in den Diensträumen während der Sprechzeiten nicht geraucht werden. Raucher haben auf Nichtraucher Rücksicht zu nehmen.“
- Für Sitzungen der Ausschüsse und Stadtteilbeiräte gilt gemäß § 48 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Ratsversammlung ein Rauchverbot, falls auch nur ein Anwesender oder eine Anwesende dies verlangt.

Generell kann gesagt werden, dass die vorstehend skizzierten, überwiegend freiwilligen Bindungen sich bewährt haben und zwischenzeitlich selbstverständliche Praxis sind.

2. Wv.

Unterlehberg
Oberbürgermeister